Anlage 1

Belegprüfung 315510.432100 HHJ 2015 Benutzungsgebühren

lfd. Nr.	PK-Nr.	Bescheid vom:	Betrag -€-	Prüfungsbemerkungen
1.	Pk 500000005630	29.12.2014 04.03.2015	01/15=456,00 02/15=539,60 ab03/15=588,00 01/15=456,00	Die Prüfung der Erhebung der Benutzungsgebühren ergab keine Beanstandungen. (ab 02/15 Mietwohnung)
2.	PK 500000005803	15.01.2015 20.02.2015	01/15=354,00 02/15=495,50 03/15=708,00	Für das geprüfte Jahr waren Gebühren in Höhe von insg. 1.557,50 € zu zahlen. Gezahlt wurden nur 1.416,00 €. **Offene Forderung besteht noch** **in Höhe von 141,50 €.** Im ges. Vorgang waren für die Zeit vom 01.11.14 bis 31.3.15 Gebühren in Höhe von insgeamt 2.171,30 € zu zahlen. Lt. PK 04.12.17 wurden 2.029,80 €gezahlt. (2014= 920,70 € + 2015 = 1.109,10 €)
3.	PK 500000005626	29.12.2014	3540,00 (01-06/2015)	Die Prüfung der Erhebung der Benutzungsgebühren ergab keine Beanstandungen.
4.	PK 500000006088	01.06.2015 14.01.2016	4599,00 (06-12/2015)	Die Prüfung der Erhebung der Benutzungsgebühren ergab keine Beanstandungen.
5.	Pk500000005413	29.12.2014 25.02.2015	3.087,00 (01-03/2015)	Die Prüfung der Erhebung der Benutzungsgebühren ergab keine Beanstandungen. (ab 04/2015 Mietwohnung)
6.	PK500000006031	27.03.2015	3.882,40	Lt. Bescheid vom 27.03.2015 waren für den Zeitraum 27.03.2015 bis Dezember 2015 Nutzungsgebühren in Höhe von insgesamt 3.882,40 € festgesetzt. Davon wurden lediglich 470,40 € beglichen.

				Der Restbetrag i.H.v. 3.412,00 € wurde in Abgang gebracht. (Lt. Pk 04.12.17) Nach Aktenlage lag keine Begründung hierzu vor. Lt. Notiz vom 01.09.2015 ist die Familie am 31.08.15 aus der Übergangs-einrichtung ausgezogen. Aus der Sicht der Prüfung waren hier nach Aktenlage Nutzungsgebühren bis 31.08.2015 in Höhe von 1.644,80 € zu erheben. **Lt. Aussage des Fachamtes werden Forderungen in Höhe von 1.174,40 € erneut zum Soll gestellt und beigetrieben.**
HHJ 2016				
7.	PK500000006391	29.10.2015	1.583,10	Lt. dem geprüften Bescheid waren für das Jahr 2016 Nutzungsgebühren in Höhe von insgesamt 1.583,10 € zu zahlen. Lt. Auskunft PK vom 04.12.17 sind noch offene Forderungen i.H. v. 1.176,00 € zu verzeichnen. **Lt. Aussage des Fachamtes wird dieser Betrag in Abgang gestellt, da Auszug am 1.5.16.**
8.	PK500000006418	17.02.2016	882,00	Lt. dem geprüften Bescheid waren für das Jahr 2016 Nutzungsgebühren in Höhe von insgesamt 882,00 € zu zahlen. Gezahlt wurden hiervon 447,00 €. **Somit bestehen noch offene Forderungen in Höhe von 435,00 € .**
9.	PK500000006421	10.12.2015	354,00	Die Prüfung der Erhebung der Benutzungsgebühren ergab keine Beanstandungen. (ab 04/2016 Mietwohnung)

10.	PK500000006739	18.04.2016 21.11.2016	6.996,00	Die Prüfung der Erhebung der Benutzungsgebühren ergab keine Beanstandungen.
11.	PK500000006743	18.04.2016	944,00	Die Erhebung der Benutzungsgebühren erfolgte ab 01.05.2016 . Ab dem Monat Juli 2016 trat die 1. Änderungssatzung vom 30.06.16 in Kraft. Ab Monat Juli 2016 wären demnach 155,00 €/Monat zu erheben. Es wurden jedoch weiterhin die Benutzungsgebühren nach der Satzung vom 15.12.2014 in Höhe von 118,00 €/ Monat erhoben. **Demnach beträgt der Minderertrag für das Jahr 2016 = 222,00 €.**
12.	PK500000006746	14.04.2016	1.061,00	Die Prüfung der Erhebung der Benutzungsgebühren ergab keine Beanstandungen.
13.	PK500000006749	25.03.2016	472,00	Die Prüfung der Erhebung der Benutzungsgebühren ergab keine Beanstandungen.
14.	PK500000007320	04.08.2016	1.550,00	Nach Aktenlage waren Benutzungsgebühren für den Zeitraum 01.09.16 bis 31.01.17 in Höhe von 1.550,00 € zu zahlen. Lt. Auskunft Pk vom 04.12.17 sind Istzahlungen in Höhe von 1.705,00 € verbucht. (2016 = 1.550,00 € und 2017 = 155,00 €) Dies stellt Mehrerträge in Höhe von 155,00 € dar. **Im PK werden jedoch offene Forderungen in Höhe von 155,00 € ausgewiesen.**
15.	PK 500000006735	19.04.2016	236,00	Die Prüfung der Erhebung der Benutzungsgebühren ergab keine Beanstandungen.

16.	PK 500000006423	11.08.2016 11.08.2016	1.018,00 682,00	Es lagen zur Prüfung zwei Bescheide mit Datum vom 11.08.16 vor. Lt. 1. Bescheid waren Benutzungs-gebühren für den Zeitraum 01-08/16 in Höhe von 1.018,00 € zu zahlen. Lt. Pk Auskunft vom 04.12.17 sind Istzahlungen in Höhe von 944,00 € verbucht. Offen sind hier die Nachberechnungen lt. Änd.satzung für die Monate 07 und 08/16 in Höhe von 74,00 €. Zum Soll wurden hier jedoch auch die Nz.beträge für die Monate 09-12/16 gestellt.(Auszug 1.9.16) Darüber hinaus liegt ein 2. Bescheid vom 11.08.16 vor. Demnach waren für den Monat 08/16 Benutzungsgebühren in Höhe von 682,00 € zu zahlen. **Zu diesen Gebühren wurden im Verlauf der Prüfung (04.12.17) keine Buchungen im PK vorgefunden.** Auszug aus dem ÜWH war lt. Notiz der 01.09.16.
17.	Pk 500000007324	09.05.2016	3.002,00	Nach erfolgter Prüfung waren nach Aktenlage Benutzungsgebühren in Höhe von 3.002,00 € zu zahlen. Lt. Pk Auskunft vom 01.12.17 sind Istzahlungen in Höhe von 2.710,00 € gebucht. Demnach würde sich eine offene Forderung in Höhe von 292,00 € ergeben. Demgegenüber stehen im Pk jedoch offene Forderungen in Höhe von 4.386,66 €. **Die Sollstellungen waren in der Gesamtheit für den Prüfer anhand des vorgelegten Beleggutes nicht nachvollziehbar.**
18.	PK 500000007352	18.07.2016	1.860,00	Die Prüfung der Erhebung der Benutzungsgebühren ergab keine Beanstandungen.

19.	PK 5000000007411	29.08.2016	1.550,00	Die Prüfung der Erhebung der Benutzungsgebühren ergab keine Beanstandungen.
20.	PK 500000007444	30.06.2016 04.11.2016	4.650,00	Lt. Aktenlage waren nach den benannten zwei Bescheiden Benutzungsgebühren für 2016 von insgesamt 4.650,00 € zu zahlen. Lt. Pk Auskunft vom 04.12.2017 sind diese auch als Istzahlungen verbucht. Desweiteren lag zu diesem Namen noch ein Bescheid vom 27.02.2017 vor. Demnach wären ab 01.03.16 nur Benutzungsgebühren in Höhe von 155,00 € monatlich zu zahlen. Diese Gebühr kann durch die Prüfung der Höhe nach nicht nachvollzogen werden. Eine Umsetzung dieses Bescheides war im Pk nicht erkennbar. Nach Aktennotiz wurde der Auszug mit 03/2017 angegeben. Demgegenüber stehen im Pk per 04.12.17 noch offene Forderungen in Höhe von 8.370,00 €. **Diese Sollstellungen waren nach Aktenlage nicht nachvollziehbar.**
21.	PK 500000007463	10.05.2016	1.888,00	Die Prüfung der Erhebung der Benutzungsgebühren für den Zeitraum 06 und 07/2016 ergab keine Beanstandungen. Nach Aktenlage wurde die Übergangseinrichtung bis zum 31.07.16 genutzt. Zum Prüfungszeitpunkt waren lt. Pk noch offene Forderungen für den Zeitraum 08-12/2016 in Höhe von 2.242,00 € ausgewiesen. Hierzu lagen zur Prüfung keine begründenden Unterlagen vor. **Der Betrag wurde im Prüfungsverlauf (31.1.18) in Abgang gestellt, da die Einrichtung nur bis 31.07.16 genutzt wurde.**